



Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist.

Ausgegeben in Plauen am 10.03.2023

Ausgabe 2023/93, Dokument 13.22.10/1-10-93

Inhaltsverzeichnis

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Plauen für die Haushaltsjahre 2023/2024	2
Impressum	5

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Plauen für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2023		2024	
im Ergebnishaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	158.314.874	EUR	162.113.922	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	164.233.923	EUR	168.503.052	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-5.919.049	EUR	-6.389.130	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	11.200.579	EUR	700	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	14.253.745	EUR	188.509	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-3.053.166	EUR	-187.809	EUR
- Gesamtergebnis auf	-8.972.215	EUR	-6.576.939	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	4.000.305	EUR	3.591.909	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	297.266	EUR	186.459	EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-4.674.644	EUR	-2.798.571	EUR
im Finanzhaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	147.263.240	EUR	149.816.680	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	146.316.441	EUR	149.183.063	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	946.799	EUR	633.617	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.738.185	EUR	30.634.423	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.251.154	EUR	38.195.483	EUR

	2023	2024
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.512.969 EUR	-7.561.060 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.566.170 EUR	-6.927.443 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.167.418 EUR	3.783.530 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.230.231 EUR	3.803.954 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-62.813 EUR	-20.424 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-6.628.053 EUR	-6.946.937 EUR

festgesetzt.

§ 2

	2023	2024
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	3.350.000 EUR	3.300.000 EUR

§ 3

	2023	2024
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	20.069.551 EUR	11.214.856 EUR

§ 4

	2023	2024
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	20.000.000 EUR	25.000.000 EUR

§ 5

	2023	2024
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 vom Hundert	300 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	505 vom Hundert	505 vom Hundert
Gewerbsteuer auf	450 vom Hundert	450 vom Hundert

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO bekannt zu machen.

Mit Bescheid vom 03.03.2023 hat das Landratsamt Vogtlandkreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 3.350.000 EUR für 2023 und 3.300.000 EUR für 2024 sowie den genehmigungspflichtigen Betrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3.000.000 EUR für 2023 sowie 400.000 EUR für 2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 steht in der Zeit vom 11.03.2023 bis zum 17.03.2023 elektronisch als PDF-Datei im Internet unter der Adresse www.plauen.de/amtliche als Anlage zu dieser Bekanntmachung (<https://inside.plauen.de/fsc/fscdav/READONLY?OBJ=COO.1001.2308.3.1822062>) zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zur Verfügung.

Die elektronische Bereitstellung des Haushaltsplans auf einer anderen als der o.g. Seite unseres Internetauftritts www.plauen.de stellt keine Einsichtnahmemöglichkeit im Sinne dieser Bekanntmachung dar.

Plauen, den 10.03.2023

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 Sächsische Gemeindeordnung

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen können auch in gedruckter Form im Bürgerbüro der Stadt Plauen eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden. Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) über die Internetseite www.plauen.de/amtliche kostenfrei bezogen werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Plauen, Oberbürgermeister Steffen Zenner, Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Redaktion: Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen,

Telefon: 03741 291-1181, E-Mail: presse@plauen.de, Postanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Plauen: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen